

Satzung des Leistungsverbundes Titisee-Neustadt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Leistungsverbund Titisee-Neustadt e.V.“ Er hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01.88 und endet am 31.12.88.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der „Leistungsverbund Titisee-Neustadt e.V.“ ist eine Vereinigung der regional ansässigen selbständigen Unternehmen aus Handel, Handwerk, Gastgewerbe, Industrie und freien Berufen sowie eingetragenen Vereinen. Er hat den Zweck sie in ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken und die Anliegen der Mitglieder zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die in § 2 genannten Unternehmen, juristische und andere Einzelpersonen und eingetragene Vereine, die die Interessen und Ziele des Leistungsverbundes vertreten, werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Der Vorstand kann bei begründeten Ausnahmen Abweichungen beschließen, insbesondere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder deren Beitragspflicht reduzieren.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung
Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
- Vollständige Aufgabe des Betriebes
- Ausschluss aus dem Verein per Vorstandsbeschluss
Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen. Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zu versenden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe in Textform verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Bestellung des Vorstandes
- die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins



Leistungsverbund Titisee-Neustadt e.V.
Martin Hummel, 1. Vorsitzender
Hansjakobstraße 3
79822 Titisee-Neustadt
Tel. 0 76 51/97 28 80-23
info@lvtn.de

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung beim ersten oder zweiten Vorsitz eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitz oder dessen Stellvertretung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Schriftführung, sowie der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus erstem und zweitem Vorsitz, Kassenverwaltung, Schriftführung und mindestens zwei Beisitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitz und dessen Stellvertretung vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge wählen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitz, bei dessen Verhinderung, von dessen Stellvertretung einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Sollte es zu keiner Mehrheit kommen, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzes, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Beiträge

Der Verein kann Beiträge erheben, über die Beitragshöhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfung

Für die jährliche Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zwei Personen zur Kassenprüfung, die in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder.

Vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen, und tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 09.03.2023